Zürich, den 8. Dezember 2010

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juni 2010 reichte die AL-Fraktion die folgende Motion, GR Nr. 2010/263, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Ergänzung des Stiftungsreglementes der PWG zu folgenden Punkten zu unterbreiten:

- Bandbreite der zulässigen Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- maximale Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Ausschusses
- Zusammensetzung des Ausschusses
- Modus der Bestimmung des Präsidiums.

Begründung:

Der Initiativtext zur Gründung der Stiftung für preisgünstigen Wohn- und Gewerberaum enthält in Art. 4 die Regelung, dass der Stiftungsrat aus mindestens neun Mitgliedern bestehe, welche vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Das Stiftungsreglement enthält in Art. 34 die Regelung der Wahl der Schlichtungsstelle.

Abgesehen von diesen beiden Artikeln bestehen keine Regelungen über Wahlmodus, Zusammensetzung, Amtsdauer und Anzahl von Stiftungsrat, Ausschuss und Präsidium der PWG. Für eine städtische Stiftung, die jährlich mit drei Millionen alimentiert werden kann, ein Stiftungskapital von 115 Mio. und ein Anlagevermögen von 340 Mio. (Jahresbericht 2009) verwaltet, sind diese äusserst spärlichen bestehenden Regelungen nicht mehr ausreichend.

Nach 20 Jahren des Wachstums der Stiftung PWG ist es heute an der Zeit, Anpassungen vorzunehmen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt – im Sinne der Stellungnahme des Stiftungsrates – aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab:

Mit der vorliegenden Motion wird der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Ergänzung des Stiftungsreglements PWG in Bezug auf zusätzliche organisatorische Regelungen für den Stiftungsrat zu unterbreiten.

Mit GR-Beschluss vom 7. Februar 1990 wurde das Stiftungsstatut der Stiftung PWG festgesetzt. Der Stiftungsrat ist in Art. 16 des Stiftungsstatuts geregelt. Nach Abs. 1 ist festgelegt, dass der Stiftungsrat aus 19 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern besteht und dass der Gemeinderat auch die Präsidentin/den Präsidenten bezeichnet. Nach Art. 15 Abs. 2 des Stiftungsstatuts beträgt die Amtsdauer des Stiftungsrates und des Ausschusses vier Jahre. Nach Art. 17 des Stiftungsstatuts bestellt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Ausschuss von fünf Mitgliedern als geschäftsführendes Organ und bezeichnet die

Vorsitzende/den Vorsitzenden. Nach Art. 18 des Stiftungsstatus konstituieren sich der Stiftungsrat und der Ausschuss selber, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Gestützt auf Art. 12 des Stiftungsstatuts hat der Stiftungsrat zudem ein Reglement zu den Bestimmungen der Art. 9 bis 11 des Stiftungsstatus zu erlassen, welches die Grundsätze über die Abgabe der Liegenschaften bzw. der Wohn- und Gewerberäume regelt. In Art. 34 dieses Stiftungsreglements ist eine Schlichtungsstelle von drei Personen für die Regelung von Mieterinnen/Mieter-Konflikten vorgesehen, welche ebenfalls durch den Stiftungsrat zu wählen ist.

Der vorstehend zitierte Regelungsumfang hat sich nach der Beurteilung des Stiftungsrates PWG seit seinem Erlass absolut bewährt und bedarf keiner zusätzlichen Regelung, wie sie von der Motion verlangt wird. Änderungen an der bisherigen Regelung müssten durch eine Änderung des Stiftungsstatuts und nicht des Stiftungsreglements herbeigeführt werden, betrifft doch das Stiftungsreglement wie gesagt allein die Bestimmungen über die Abgabe und Vermietung der stiftungseigenen Liegenschaften.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy